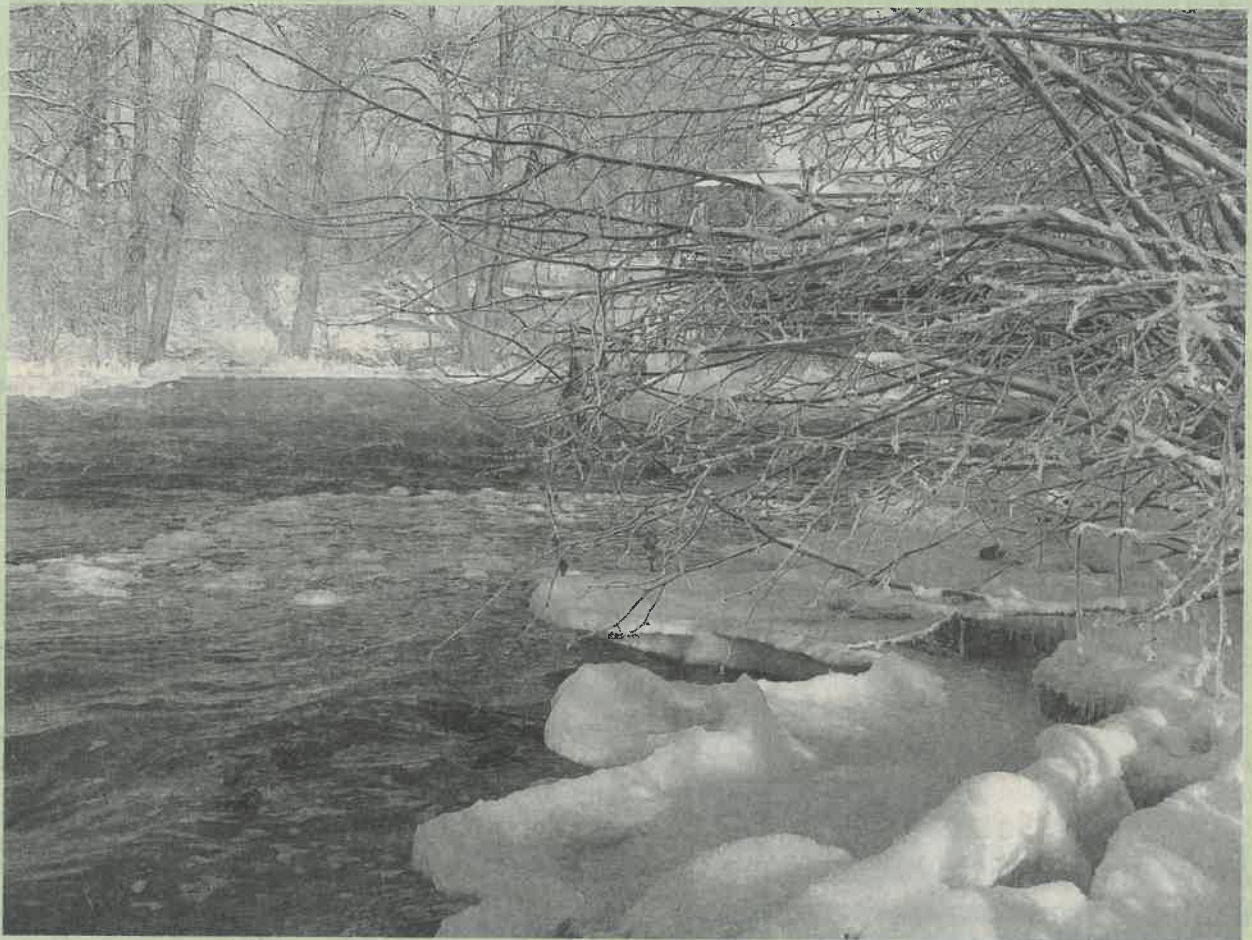




Oranienburger Nachrichten

Internetadresse: www.oranienburg.de • E-mail: info@oranienburg.de



**Winterstimmung an der schnellen Havel
im Ortsteil Sachsenhausen**

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Germendorf
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)
3. Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg
4. Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg
5. Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz „Klarstellungssatzung“
6. Satzung über die Festlegung (Klarstellung) des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das unmittelbare Gebiet des Ortsteiles Wensickendorf in Verbindung mit der Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmegesetz „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
7. Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf
8. „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf
9. Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ der Stadt Oranienburg OT Malz
10. Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ der Stadt Oranienburg OT Lehnitz

Bekanntmachungen

1. Eigenbetrieb Stadtmarketing und Kultur Oranienburg der Stadt Oranienburg – Wirtschaftsplan 2006
2. Entwässerungsbetrieb Oranienburg der Stadt Oranienburg, Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg – Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf
5. Widmungsverfügung
6. Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)
7. Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverbandes
8. Beschlüsse(Kurzform) der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2005

Satzungen

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Germendorf

Auf Grund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 und der §§ 1, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Germendorf vom 14. Juni 2002 (Amtsblatt für das Amt Oranienburg-Land Nr. 7, S. 8 vom 11. Juli 2002) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Germendorf vom 25. Juni 2003 (Amtsblatt für das Amt Oranienburg-Land Nr. 7, S. 1 vom 10. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In der Überschrift und allen weiteren Stellen der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden der Begriff „Gemeinde Germen-

dorf“ durch „Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf“ und der einzeln stehende Begriff „Gemeinde“ durch „Stadt“ ersetzt.

Artikel 3

Im § 3 Gebührenmaßstab wird:

- (1) Satz 3 wie folgt geändert:
„Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,45 EUR/m³ Schmutzwasser.“
- (3) Satz 4 wie folgt geändert:
Für die Überprüfung des Zählers auf die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften, die Ablesung und die Berücksichtigung der Absetzmengen bei der Bescheiderstellung erhebt die Stadt Oranienburg eine Gebühr in Höhe von 16,74 EUR/Jahr.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Oranienburg, den 13.12.05

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

Aufgrund des §§ 5 Abs. 1, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

Straßenverzeichnis

Ortsteil

Zehlfendorf

F - Anlieger		Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer - F				
T - Teilreinigung - Fahrbahn						
1 = wöchentliche Reinigung, 0,5 = 14-tägige Reinigung						
Straße	Reinigungs-klasse	Reinigung § 2 und § 3				Winterdienst § 3
		Fahrbahn	Geh-/Radweg	Nebenanlagen	Stellplätze	Gehweg
Alte Dorfstraße	T 0,5 Reinigung der Fahrbahn z.Zt.wegen fehlender Fahrbahnbefestigung nicht möglich		X X	X	x	X
Am Strom	F	X	X	X		X
Ausbau Rickbyhl	F	X		X		X
Ausbau Siedlung	F	X		X		X
Der Heuweg	F					X
Finkenweg	F	X	X	X		X
Friedrichsthaler Feldweg	F	X		X		X
Im Zehlfendorfer Felde	F	X		X		X
Liebenwalder Str.	F	X		X		X
Rehmater Weg	F	X		X		X
Rosengasse	F	X	X	X		X
Sandstraße	F	X		X		X
Sandstraße Nord	F	X		X		X
Schäfereweg	F	X		X		X
Scharrenstraße	F	X		X		X

Straße	Reinigungs-klasse	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Nebenanlagen	Stellplätze	Winterdienst-Gehweg
Schmachtenhagener Straße	T 0,5 Reinigung der Fahrbahn z.Zt.wegen fehlender Fahrbahnbefestigung nicht möglich			X		X
Stolzenhagener Chaussee	T 0,5 Reinigung der Fahrbahn z.Zt.wegen fehlender Fahrbahnbefestigung nicht möglich			X		X
Tongrubenweg	F	X		X		X
Wensickendorfer Straße	T 0,5 von Dorfstr. bis Sandstr.		X	X		X
Wensickendorfer Straße	T 0,5 von Sandstr. bis Ortsausgang z.Zt. keine Fahrbahnreinigung wegen fehlender Randbefestigung möglich					
Zur Dorfstraße	F	X		X		X

**Inkrafttreten der Satzung
über die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil der Stadt Oranienburg OT Malz
„Klarstellungssatzung“
Bekanntmachung
erneuter Satzungsbeschluss**

Die ehemalige selbständige Gemeinde Malz hat in ihrer Sitzung am 23.04.1998 die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Klarstellungssatzung“ bestehend aus dem Satzungstext,

der Karte des Geltungsbereiches und den Festsetzungen, als Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich der „Klarstellungssatzung“ ist im Übersichtsplan dargestellt

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gubener Str. 24. 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 05.02.1999 ohne Aktenzeichen die „Klarstellungssatzung“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Klarstellungssatzung“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land vom 09.09.1999 Nr. 46 Jahrgang 5 bekannt gemacht worden.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die „Klarstellungssatzung“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Malz.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Klarstellungssatzung“ gefasst.

Die „Klarstellungssatzung“ tritt rückwirkend zum 10.09.1999 in Kraft.

Die „Klarstellungssatzung“ kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung (Klarstellung) des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das unmittelbare Gebiet des Ortsteiles Wensickendorf in Verbindung mit der Einbeziehung weiterer Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmen-gesetz

„Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Wensickendorf hat in ihrer Sitzung am 23.02.1995 u. 22.06.1995 die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ bestehend aus den Satzungstext, der Karte zur Geltungsdarstellung und der Aufstellung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches, als Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmen-gesetz beschlossen.

Der Geltungsbereich der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gultbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 10.05.1995 ohne Aktenzeichen die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwä-

gung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.“

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.“

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Wensickendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan
„Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ des Ortsteiles Wensickendorf
OT Wensickendorf
Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Wensickendorf hat in ihrer Sitzung am 23.02.1995 die Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ bestehend aus den Satzungstext, der Karte des Geltungsbereiches und der Flurstücksaufstellung, als Satzung gemäß Baugesetzbuch und § 4 Abs.4 Baugesetzbuch-Maßnahmen Gesetz, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ ist im Übersichtsplan dargestellt. Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 10.05.1995 ohne Aktenzeichen die Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß Hauptsatzung ortsüblich durch Aushang vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 bekannt gemacht worden.

„In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Wensickendorf.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ tritt rückwirkend zum 05.09.1995 in Kraft.

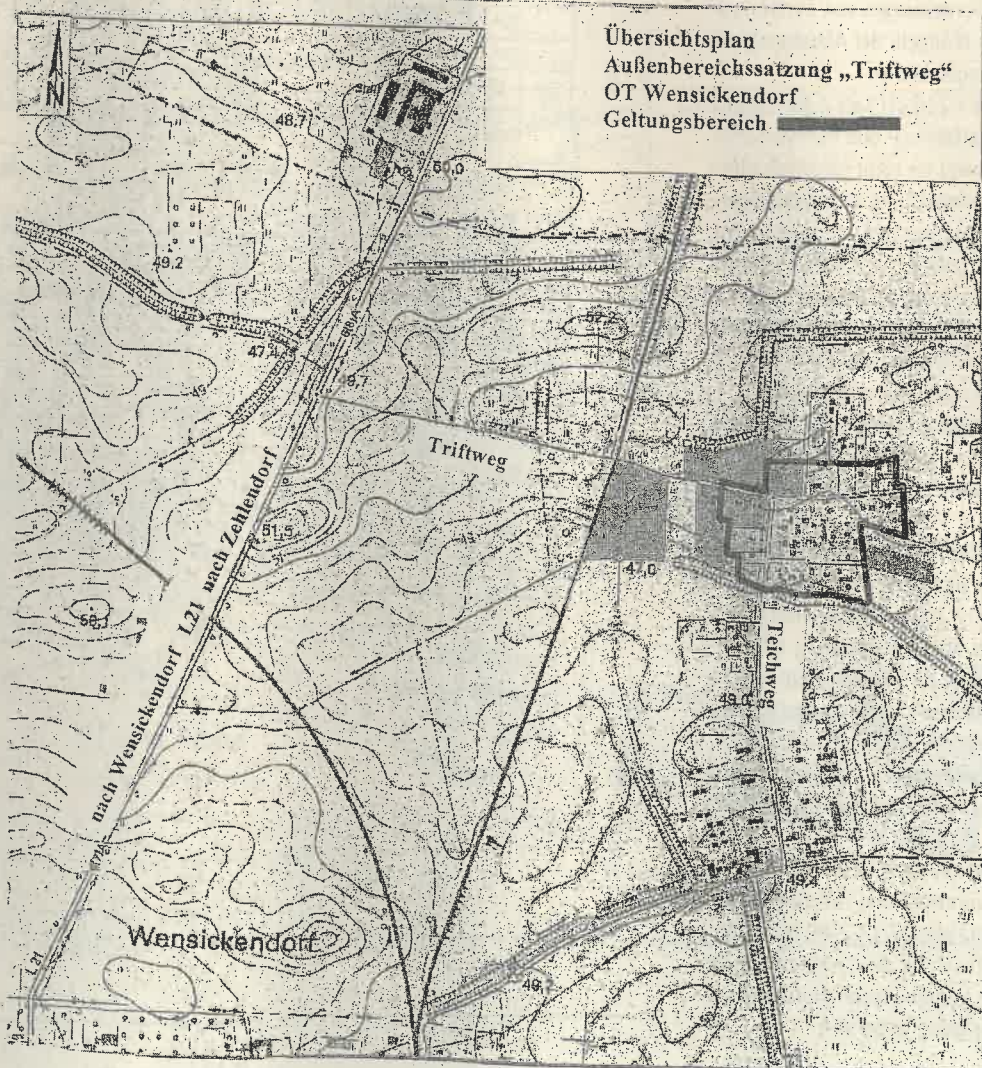
Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung vom 21.08.1995 bis 05.09.1995 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche unberührt.

Die Außenbereichssatzung „Ortsteil Triftweg“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Wensickendorf hat in ihrer Sitzung am 27.05.1999 die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ bestehend aus dem Satzungstext, der Darstellung des Geltungsbereiches und den Festsetzungen, als Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u.3 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ ist im Übersichtsplan dargestellt

Die allgemeine untere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel der Landrat Postraße 1 (neu Adolf-Dechert-Straße 1) 16515 Oranienburg, hat mit Bescheid vom 15.05.2000 Aktenzeichen 01345-00-22 die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land vom 07.12.2000 Nr. 61 Jahrgang 6 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Wensickendorf. In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ tritt rückwirkend zum 08.12.2000 in Kraft.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land vom 07.12.2000 Nr. 61 Jahrgang 6 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung unberührt.

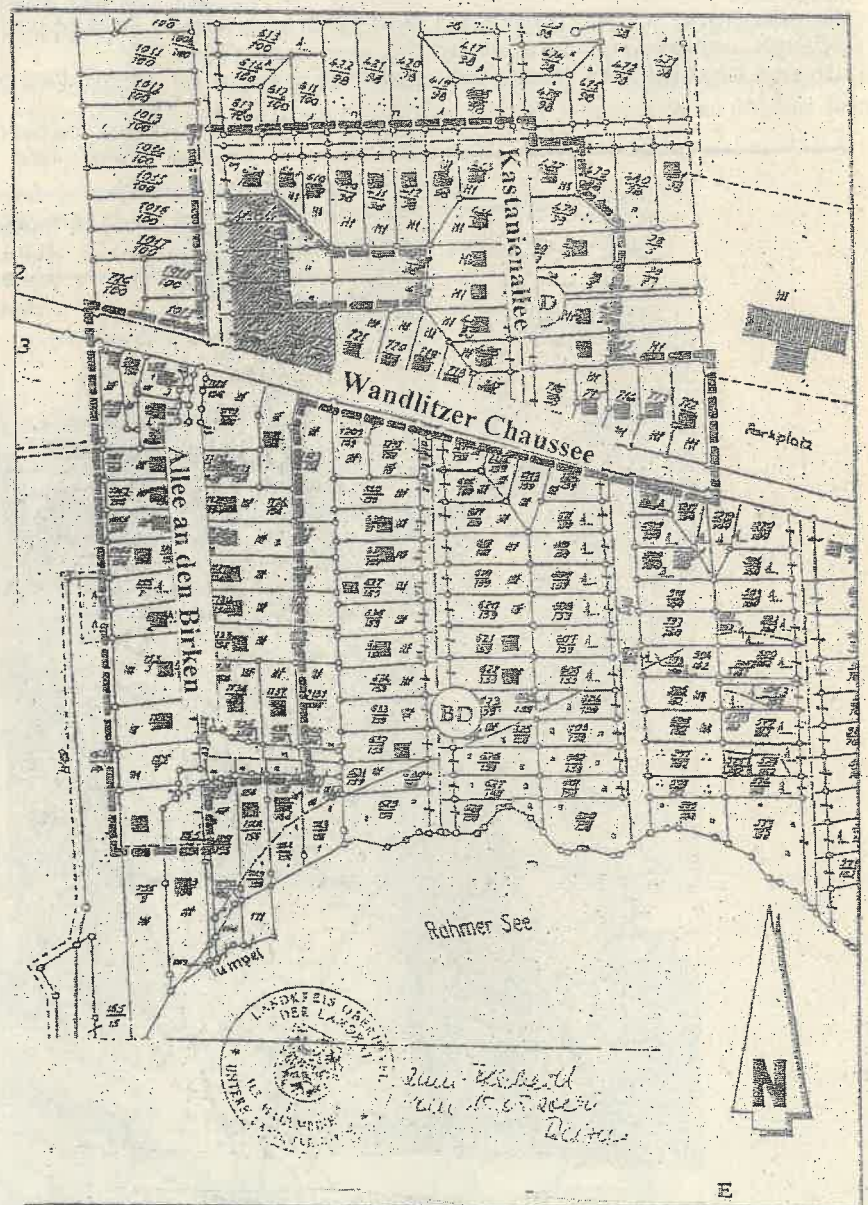
Die „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan Klarstellungssatzung mit Abrundungen „Rahmersee“ OT Wensickendorf Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ der Stadt Oranienburg OT Malz

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Malz hat in ihrer Sitzung am 30.09.1999 die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost“ als Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg, Gulbener Str. 24, 03046 Cottbus, hat mit Bescheid vom 19.10.1999 ohne Aktenzeichen die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost“ sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Oranienburg vom 13.01.2000 Nr. 50 Jahrgang 6 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und etwaiger Entschädigungsansprüche mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen“.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Malz.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ tritt rückwirkend zum **14.01.2000 in Kraft**.

Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Oranienburg vom 13.01.2000 Nr. 50 Jahrgang 6 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung unberührt.

Die Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“ kann einschließlich ihrer Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II. 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

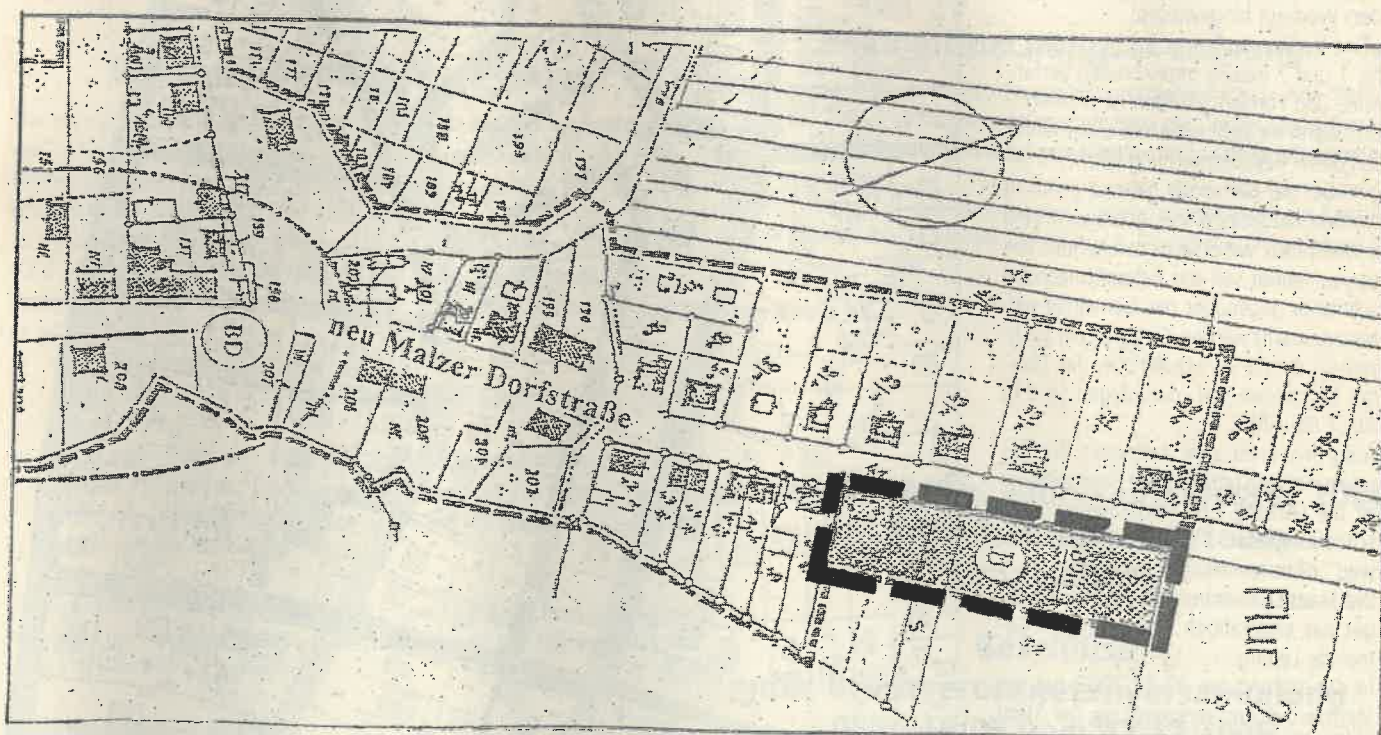
Siegel

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung „Dorfstraße Nordost (neu Malzer Dorfstraße)“

OT Malz

Geltungsbereich



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ der Stadt Oranienburg OT Lehnitz

Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die ehemalige selbständige Gemeinde Lehnitz hat in ihrer Sitzung am 17.06.1999 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch beschlossen.

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 ist, wie im Übersichtsplan dargestellt, gelegen nördlich und westlich des Spechtweges, beginnend am Falkenweg bis Drosselweg.

Die allgemeine untere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel der Landrat Postraße 1 (neu Adolf-Dechert-Straße 1), hat mit Bescheid vom 05.12.2000 Aktenzeichen 15375-00-39 die Satzung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ in der Fassung der Ausfertigung vom 20.12.2000 sowie die Stelle bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.01.2001 im Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 62 Jahrgang 7 bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

„Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB)“

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung ist die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ nicht rechtskräftig geworden.

Die Stadt Oranienburg ist Rechtsnachfolger der ehemaligen selbständigen Gemeinde Lehnitz.

In der Sitzung am 12.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ gefasst und die Begründung gebilligt.

Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ tritt rückwirkend zum 12.01.2001 in Kraft.

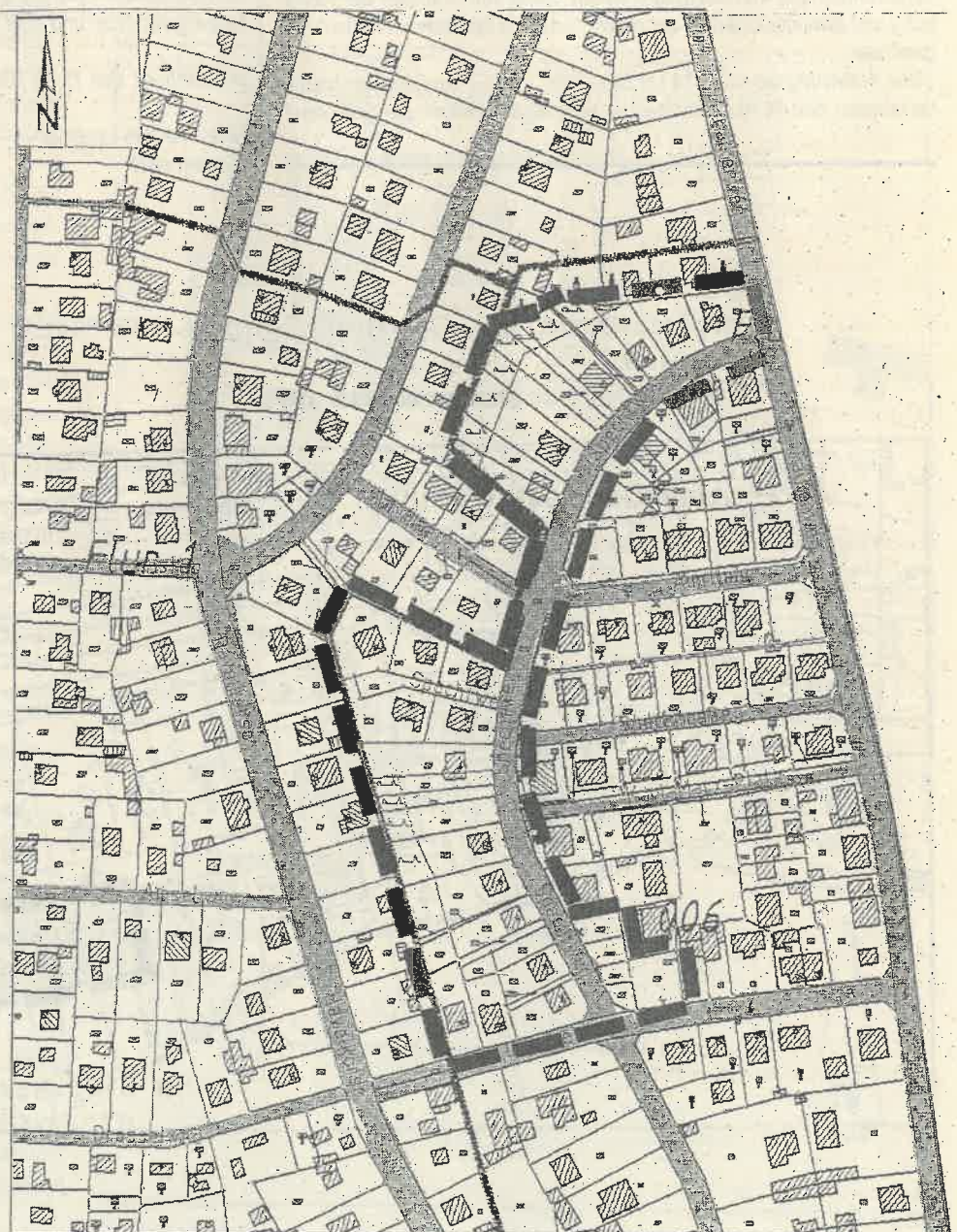
Von dem rückwirkenden in Kraft treten der Satzung bleiben die in der Bekanntmachung Amtsblatt des Amtes Oranienburg Land Nr. 62 vom 11.01.2001 angeführten Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung unberührt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.233 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 15.12.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Übersichtsplan Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.3 „ Kiebitzweg/Spechtweg“ OT Lehnitz Geltungsbereich ■■■■■



Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 47 – Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße:

1. Anlass der Planung
2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes
3. Durchführung einer Umweltprüfung
4. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.04 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 – Südlich Oraniaweg/nördlich Thaerstraße – beschlossen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 219/2 der Flur 5, der Gemarkung Oranienburg und hat eine Fläche von ca. 1,39 ha. Das Plangebiet ist begrenzt im Norden durch das Flurstück 203/5 der Flur 5 und den Oraniaweg, im Westen durch das Flurstück 218/2 der Flur 5, im Süden durch die Thaerstraße, im Osten durch das Flurstück 220/2 der Flur 5 gemäß der Darstellung im beiliegenden Lageplan.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele und Planfestsetzungen angestrebt:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Einfamilien- und Doppelhäusern
- Sicherung der Erschließung

3. Durchführung einer Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 47 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung ist um einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu ergänzen.

4. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen. Das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vor-
entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes
gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

23. Januar 2006 bis zum 24. Februar 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr.

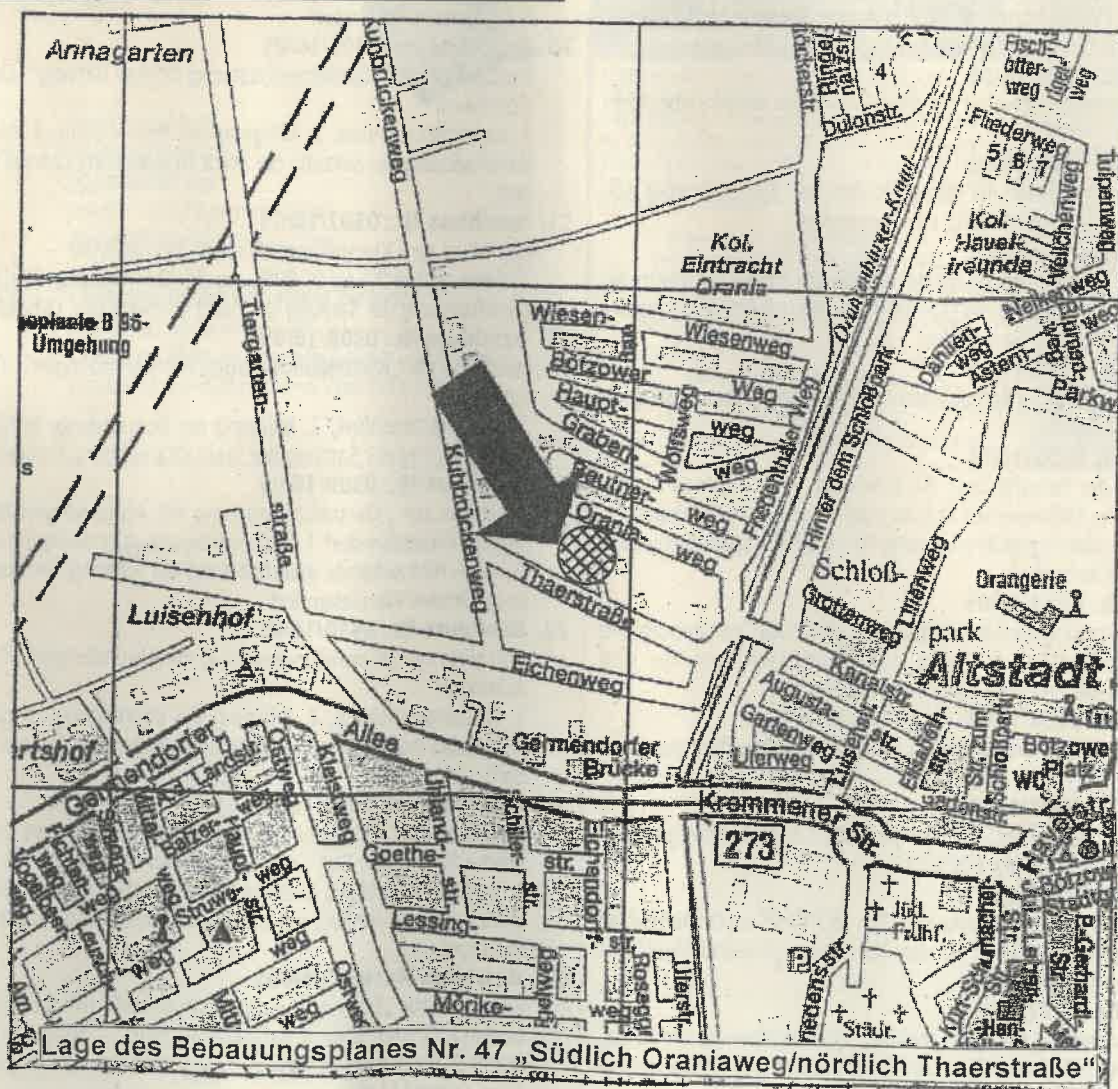
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr.

8.00 bis 13.00 Uhr.

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverbandes

Die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde am 30.11.2005 im Oranienburger Generalanzeiger und in der Granseer-Zeitung veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2005 gefasst:

I. Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0284/16/05

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2004; Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 93 Abs. 3 GO des Landes Brandenburg

02. Beschluss-Nr.: 0285/16/05

Beschluss zum Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, OT Germendorf

03. Beschluss-Nr.: 0286/16/05

Beschluss zum Jahresabschluss 2004 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

04. Beschluss-Nr.: 0287/16/05

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur Oranienburg (ESKO)

05. Beschluss-Nr.: 0288/16/05

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

06. Beschluss-Nr.: 0289/16/05

Beschluss zur Kalkulation der Gebührensätze des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oranienburg, OT Germendorf

07. Beschluss-Nr.: 0290/16/05

Beschluss zur Satzungsänderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, OT Germendorf

08. Beschluss-Nr.: 0291/16/05

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg

09. Beschluss-Nr.: 0292/16/05

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen - Schlammabfuhrgebührensatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg

10. Beschluss-Nr.: 0293/16/05

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Oranienburg und Satzung zur Kostenerstattung der Hausanschlüsse für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Oranienburg

11. Beschluss-Nr.: 0294/16/05

Beschluss zur Budgetierung an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

12. Beschluss-Nr.: 0295/16/05

Schulentwicklungsplan der Stadt Oranienburg, 3. Fortschreibung - Schuljahr 2005/06 bis Schuljahr 2009/10

10. Beschluss-Nr.: 0296/16/05

Die Bewirtschaftung des Kulturhauses „Friedrich Wolf“ im Ortsteil Lehnte wird mit Wirkung zum 01.01.06 dem Kulturhaus „Friedrich Wolf“ e.V. i.G. als Betreiber übertragen

11. Beschluss-Nr.: 0297/16

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

12. Beschluss-Nr.: 0298/16

Beschluss zur Benennung der Erschließungsstraße im B-Plan-Gebiet „Wohnen am Wald“ als „Rohrwebereck“

13. Beschluss-Nr.: 0299/16

Der neu hergestellte havelbegleitende Gehweg von der Schlossbrücke bis zum Blauen Wunder erhält die Bezeichnung „Havelpromenade“

14. Beschluss-Nr.: 0300/16/05

Beschluss zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Oranienburg

15. Beschluss-Nr.: 0301/16/05

Beschluss zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

16. Beschluss-Nr.: 0302/16/05

Beschluss zur Aufhebung von Exklaven der Stadt Oranienburg auf dem Gebiet der Stadt Liebenwalde: Freienhagen 08, Freienhagen 09, Freienhagen 11, Freienhagen 12, Freienhagen 14, Groß Mutzer Rohrlaakswiesen 01 und Liebenwalde 14

17. Beschluss-Nr.: 0303/16/05

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/ Spechtweg“ Ortsteil Lehnitz 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkrafttretung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Kiebitzweg/Spechtweg“ der Stadt Oranienburg, OT Lehnitz

18. Beschluss-Nr.: 0304/16/05

Beschluss zur „Außenbereichssatzung Ortsteil Rehmate“, Ortsteil Zehlendorf

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf

19. Beschluss-Nr.: 0305/16/05

Beschluss zur „Außenbereichssatzung Ortsteil Schmachtenhagener Straße“, Ortsteil Zehlendorf; 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf

20. Beschluss-Nr.: 0306/16/05

Beschluss zur „Außenbereichssatzung Ortsteil Triftweg“, Ortsteil Wensickendorf;

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Wensickendorf

21. Beschluss-Nr.: 0307/16/05

Beschluss zur „Klarstellungssatzung“ Ortsteil Malz

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Malz

22. Beschluss-Nr.: 0308/16/05

Beschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“, Ortsteil Zehlendorf

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf

23. Beschluss-Nr.: 0309/16/05

Beschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee“, Ortsteil Wensickendorf 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Wensickendorf

24. Beschluss-Nr.: 0310/16/05

Beschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“, Ortsteil Wensickendorf

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Wensickendorf

25. Beschluss-Nr.: 0311/16/05

Beschluss zur „Klarstellungssatzung mit Abrundungen des Ortsteiles Schmachtenhagen-Ost“, Ortsteil Schmachtenhagen

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Schmachtenhagen

26. Beschluss-Nr.: 0312/16/05

Beschluss zur „Ergänzungssatzung Dorfstraße Nordost“ (neu: Malzer Dorfstr.), Ortsteil Malz 1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Malz

27. Beschluss-Nr.: 0313/16/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/ westliches Havelufer“

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Bestimmung der anzustrebenden Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; 4. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

28. Beschluss-Nr.: 0314/16/05

Beschluss zum Teilbebauungsplan Nr. 3.1.A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“

1. Aufstellungsbeschluss; 2. Bestimmung der anzustrebenden Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; 4. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

29. Beschluss-Nr.: 0315/16/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“

1. Änderung der Planungsziele/-inhalte; 2. Billigung der erneuten Offenlegung mit den geänderten Planungszielen/-inhalten

30. Beschluss-Nr.: 0316/16/05

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil 1 Sandstraße Nord“, Ortsteil Zehlendorf

1. Satzungsbeschluss; 2. Billigung der Begründung; 3. rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 „Am Aschmannberg Teil 1 Sandstr. Nord“ der Stadt Oranienburg, Ortsteil Zehlendorf

31. Beschluss-Nr.: 0318/16/05

„Öffentliche Erklärung zur Förderung von Freizeitbädern“

32. Beschluss-Nr.: 0319/16/05

Beschluss zum Investitionsprogramm 2005 bis 2009; Finanzplan 2005 bis 2009; Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2006

II. Nichtöffentlicher Teil**01. Beschluss-Nr.: 0321/16/05**

Beschluss über Maßnahmen zur nachhaltigen Haushaltsentlastung der Stadt Oranienburg und Sicherung der Existenz der Stadtservice Oranienburg GmbH (SOG)

02. Beschluss-Nr.: 0322/16/05

Beschluss zur Genehmigung eines außergerichtlichen Vergleichs

03. Beschluss-Nr.: 0323/16/05

Beschluss zur Kreditaufnahme des EBO

04. Beschluss-Nr.: 0324/16/05

Beschluss zur Bestellung Abschlussprüfer 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, OT Germendorf

05. Beschluss-Nr.: 0325/16/05

Beschluss zur Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2005 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

06. Beschluss-Nr.: 0326/16/05

Beschluss zum Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg/Altstadt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Februar

06.02.06	Werksausschuss
07.02.06	Bauausschuss
08.02.06	Sozialausschuss
20.02.06	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.06	Rechnungsprüfungsausschuss
13.02.06	Ortsbeirat Friedrichsthal und Zehlendorf
14.02.06	Ortsbeirat Sachsenhausen
15.02.06	Ortsbeirat Malz, Schmachtenhagen und Lehnitz
16.02.06	Ortsbeirat Germendorf und Wensickendorf



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, SG Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,53 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:
03. Februar 2006
Redaktionsschluss:
18. Januar 2006

*Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail
an die*

Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
E-Mail:

petera@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813
Fax: 0 33 01/ 600 99 813